

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Butjadingen (Gästebeitragsatzung)

vom 28.09.2017
zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 14.12.2023

- gültig ab 01.01.2024

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Butjadingen ist teilweise als Kurort staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, erhebt die Gemeinde Butjadingen aufgrund § 10 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Veranstaltungen tatsächlich genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt. Erhebungsgebiet für den Gästebeitrag ist das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Die Gemeinde bedient sich für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Tourismuseinrichtungen sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen der Butjadingen Kur und Touristik GmbH, der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG und des Förderkreises Museum Butjadingen e.V. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Abs. 1 Satz 1. Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 3 Satz 1 zählen insbesondere Kosten für
 - die Strandbäder;
 - die Nordseelagune;
 - den Friesenstrand;
 - die Einrichtungen zur Gästebetreuung;
 - die Spielscheune;
 - den Naturerlebnispfad Langwarder Groden;
 - das Nationalpark-Haus Museum Fedderwardersiel.
- (3) Bei der Ermittlung des Gästebeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwandes (Eigenanteil) außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird wie folgt gedeckt:

1. zu 26,2 % durch Gebühren und sonstige Entgelte,
 2. zu 62,9 % durch Gästebeiträge,
 3. zu 10,9 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).
- (4) Die Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG ist ermächtigt, die Gästebeiträge im Auftrage und im Namen der Gemeinde Butjadingen entgegzunehmen und an sie abzuführen.

§ 2 Beitragspflichtige

Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit geboten wird, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen, an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen und als Beitragspflichtige Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen. Beitragspflichtig ist auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, die überwiegend zu touristischen oder Erholungszwecken oder im Rahmen von Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen oder Heilbehandlungen genutzt wird.

§ 3 Befreiungen

- (1) Vom Gästebeitrag sind befreit:
1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.
 2. das 3. und jedes weitere Kind einer Familie, sofern für das 1. und 2. Kind der Gästebeitrag entrichtet wird.
 3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden. Diese Regelung gilt auch für die unentgeltliche Aufnahme von Ehegatten mit auswärtigem Hauptwohnsitz.
 4. Personen, die sich zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
 5. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 80 v.H. beträgt, soweit sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und von Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen oder Heilbehandlungen in voller Höhe tragen (Selbstzahler).
 6. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind.
 7. Personen, die sich anlässlich besonderer Familienfeiern (z.B. Hochzeitsfeiern, Beerdigungen) für nur eine Übernachtung in Butjadingen aufhalten.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet. Er beträgt pro Übernachtung für jede Einzelperson

in der Hauptsaison

- | | |
|---|--------|
| a) nach Vollendung des 13. Lebensjahres | 3,20 € |
| b) nach Vollendung des 3. bis zur Vollendung des 13. Lebensjahrs (3 bis 12 Jahre) | 1,95 € |

in der Nebensaison

- | | |
|---|--------|
| a) nach Vollendung des 13. Lebensjahres | 1,50 € |
| b) nach Vollendung des 3. bis zur Vollendung des 13. Lebensjahrs (3 bis 12 Jahre) | 0,85 € |

- (2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten

als Hauptsaison die Zeit vom 01.04. - 31.10.

als Nebensaison die übrige Zeit.

Die Übernachtung des Saisonwechsels ist der jeweils endenden Saison zuzurechnen.

- (3) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 28 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.

Beitragspflichtige Eigentümer oder Besitzer von Wohnungseinheiten im Sinne des § 2 Satz 2 und Dauerbenutzer von Campingplätzen sowie ihre jeweiligen Familienangehörigen sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag zu entrichten. Diese Beitragspflichtigen sind auch verpflichtet, den Jahresgästebeitrag von ihren Familienangehörigen (Ehepartner und die ihrem Haushalt angehörenden minderjährigen Kinder sowie ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen) einzuziehen und an die Gemeinde Butjadingen abzuführen.

Der Beitrag wird erstattet, wenn sie bis zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.

Der Jahresgästebeitrag beträgt für jede Einzelperson

- | | |
|---|---------|
| a) nach Vollendung des 13. Lebensjahres | 89,60 € |
| b) nach Vollendung des 3. bis zur Vollendung des 13. Lebensjahrs (3 bis 12 Jahre) | 54,60 € |

§ 5 Vergünstigungen und Sonderregelungen

- (1) Den von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen wird auf Antrag eine Vergünstigung von 50 v.H. gewährt, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage beträgt.
- (2) Jugendliche in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern und Wanderhütten und deren Aufsichtspersonen erhalten eine Ermäßigung von 50 v.H.
- (3) Teilnehmer an den vorher von der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen erhalten eine Ermäßigung von 50 v.H.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Gästebeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tage der Abreise.
- (2) Für den Jahresgästebeitrag entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des Kalenderjahres. Wird das Eigentum oder Dauernutzungsrecht erst im Laufe des Kalenderjahres erworben, entsteht diese Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr nur dann, wenn das Eigentum oder das Dauernutzungsrecht bis zum 30.09. (einschließlich) erworben wurde.

§ 7 Beitragserhebung

- (1) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, den Gästebeitrag innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft an den Wohnungsgeber (§ 8 Absatz 1) zu zahlen. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des beitragspflichtigen ausgestellte Gästekarte ausgegeben. Als Gästekarten werden nummerierte Vordrucke der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG verwendet. Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebeitrages.
- (2) Der Jahresgästebeitrag gemäß § 4 wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid erhoben. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Die Gäste-/Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen, wenn Tourismuseinrichtungen benutzt, touristische Veranstaltungen besucht sowie als Beitragspflichtige Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr in Anspruch genommen werden. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gäste-/Jahresgästekarte ersatz- und entschädigungslos eingezogen.
- (4) Für verlorengegangene Gäste-/Jahresgästekarten können Ersatzkarten ausgestellt werden.
- (5) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Gästebeitragspflichtigen oder an den Wohnungsgeber halten.
- (6) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, dem Wohnungsgeber gegenüber die zur Erhebung notwendigen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu erteilen.

§ 8 Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Personen, die im Erhebungsgebiet der Gemeinde Butjadingen
 - andere Personen beherbergen,
 - anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder
 - einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassensind **als Wohnungsgeber** verpflichtet,

- a) den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Gästekarte auszustellen und den Gästebeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie den Gästebeitragspflichtigen innerhalb von drei Tagen bei der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG (TSB) zu melden. Der von der TSB eingeführte Meldeschein ist zu verwenden. Der Gästebeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die TSB dort zu entrichten.
 - b) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zunamen, Geburtsdatum der beherbergten Personen sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungs- und Ermäßigungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Die Durchschriften der Meldescheine gelten als Gästeverzeichnis. Sie sind entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften. Dies gilt auch für verschriebene oder falsch ausgefüllte Meldescheine. Nicht verbrauchte Vordrucke sind spätestens bis zum 31.01. des folgenden Kalenderjahres an die TSB zurückzugeben. Verloren gegangene oder bis zum 31.01. nicht zurückgegebene Meldescheine werden dem Wohnungsgeber mit 10 € pro Meldeschein in Rechnung gestellt, wenn nicht ein Schätzung nach § 162 der Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 11 NKAG erfolgt. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.
 - c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.
 - d) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen. Der Betreiber eines Camping-, Wochenend- oder Bootsliegeplatzes hat diese Satzung an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
- (2) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Anstalten zur Durchführung von Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen, Heilbehandlungen u. ä. Einrichtungen auch, soweit der Gästebeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet eine Hauptwohnung zu haben. Gleiches gilt für Inhaber von Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (3) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung von Wohnraum oder Plätzen Dritte beauftragt haben, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Absatz 1 genannten Pflichten.

§ 9

Rückzahlungen von Gästebeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des zu Erholungs- oder touristischen Zwecken oder im Rahmen von Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen oder Heilbehandlungen vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach Tagen berechnete, zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Gastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde verarbeitet entsprechend Art. 6 Abs. 1e), Abs. 3 der VO/EU 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), §§ 3 bis 7 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDStG) und § 11 NKAG in Verbindung mit den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen oder Haftungsschuldner und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrags nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten. Diese Daten sind: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag bzw. Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts, Befreiungs- oder Ermäßigungsgründe, soweit diese vorliegen, Wohnungsgeber vor Ort, Betreiber von Sanatorien u.ä. Einrichtungen, Reiseunternehmen oder beauftragte Dritte.

- (2) Die Gemeinde wird die zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß Abs. 1 vorrangig direkt bei den Abgabepflichtigen oder aus allgemein zugänglichen Quellen erheben. Soweit eine Erhebung beim Betroffenen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolgversprechend ist, kann sie sich darüber hinaus die zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten von anderen Stellen übermitteln lassen, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen dagegenstehen. Dies sind Daten des für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamts, des Amtsgerichts (Handelsregister), des Katasteramts, des Melderegisters und ihrer für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.
- (3) Die Daten dürfen von den datenverarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen trifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Kapitel 4 DSGVO zu treffen, insbesondere nach Art. 25 und 32 DSGVO. Die nach Abs. 1 und 2 erhobenen personenbezogenen Daten sind nach Beendigung der Abgabepflicht unter Berücksichtigung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen zu löschen. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet Art. 5 Abs. 1 lit. c) und lit. e) DSGVO Anwendung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Haftung

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten gem. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt insbesondere, wer
- a) entgegen § 7 Abs. 6
 - dem Wohnungsgeber die zur Feststellung der Gästebeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) nicht erteilt.
 - b) entgegen § 8 Abs. 1 a
 - den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Gästekarte ausstellt,
 - den Gästebeitrag nicht gleichzeitig einzieht,
 - die Meldescheine für die Gästebeitragspflichtigen nicht innerhalb von drei Tagen bei der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG abliefern,
 - den Meldeschein der Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG nicht verwendet oder
 - den Gästebeitrag nicht innerhalb von 14 Tagen an die Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG entrichtet.
 - c) entgegen § 8 Abs. 1 b
 - kein Gästeverzeichnis führt,
 - das Gästeverzeichnis nicht fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt oder
 - nicht verbrauchte bzw. verschriebene Vordrucke nicht spätestens bis zum 31.01. des folgenden Kalenderjahres an die Tourismus-Service Butjadingen GmbH & Co. KG zurückgibt.
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 c
 - auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt.
 - e) entgegen § 8 Abs. 1 d
 - diese Satzung in den vermieteten Räumen nicht an gut sichtbarer Stelle auslegt oder aushängt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (3) Die Verpflichteten nach § 8 haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Ablieferung des Gästebeitrages. Die Verpflichteten nach § 8 und die Beitragspflichtigen nach § 2 haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft; zugleich tritt die Kurbeitragssatzung vom 19.12.2007, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 16.06.2016, außer Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 28.09.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 120). Inkrafttreten der späteren Änderungen:

- am 01.01.2019 die 1. Änderungssatzung vom 27.09.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 113)
- am 01.01.2020 die 2. Änderungssatzung vom 12.12.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 164)
- am 01.01.2021 die 3. Änderungssatzung vom 22.12.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch 2021, S. 1)
- am 01.01.2022 die 4. Änderungssatzung vom 14.10.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 113)
- am 01.01.2023 die 5. Änderungssatzung vom 15.12.2022 ((Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 167)
- am 01.01.2024 die 6. Änderungssatzung vom 14.12.2023 ((Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch S. 146)